bdp

bdp aktuell

Ausgabe 175 · Jahrgang 17
Dezember 2020

bdp gewinnt vor dem BFH!
Auffassung von bdp zu Grunderwerbsteuer bestätigt

Das SanInsFoG kommt. Was nun? – S. 2

Neues Insolvenzrecht erzwingt Frühwarnsysteme – S. 4

Digitaler Kommunikationskanal: Die bdp-Web-Seminare – S. 5

Quo vadis Insolvenzrecht?

Neue Restrukturierungswerkzeuge aber erweiterte Geschäftsführerhaftung

Handelsblatt
BESTE Steuerberater
2020
bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin
Im Test: 4.189 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 01.04.2020

Unternehmensführung in der Pandemie – S. 6

Steuern und Steuersystem in China – S. 10

wFoto © Sashkin - Shutterstock

Das SanInsFoG kommt. Was nun?

Das neue Insolvenzrecht greift bereits bis zu zwei Jahre vor Eintritt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. Das ist so charmant wie bedrohlich!

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) wird nach dem willen der Bundesregierung zum 01. Januar 2021 die größte Veränderung des deutschen Insolvenz- und Restrukturierungsrechts seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) im Jahr 1999 umgesetzt. Wir erläutern in dieser und der nächsten Ausgabe von bdp aktuell, was da auf uns zukommt und was nun zu tun ist.

Die Eile des Gesetzgebers speist sich aus zwei Quellen:

EU-Restrukturierungsrichtlinie muss bis Juli 2021 umgesetzt werden

Erstens: Bereits 2019, also vor Corona, hat die EU die sogenannte Restrukturierungsrichtlinie verabschiedet. Ziel ist insbesondere die Schaffung vorinsolvenzlicher Sanierungsverfahren und präventiver Restrukturierungsmaßnahmen. Die Richtlinie muss bis Juli 2021 umgesetzt werden.

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie treibt eine insolvenzrechtliche Entwicklung weiter, die spätestens mit dem „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) 2011/12 auch in Deutschland einen Paradigmenwechsel eingeleitet hatte: Ein Insolvenzverfahren sollte fortan nicht mehr primär der Zerschlagung des Unternehmens zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger dienen, sondern vor allem die Möglichkeit einer Sanierung erleichtern.

Drohende Insolvenzwelle soll abgemildert werden

Zweitens: Die Covid-19-Pandemie zwang den deutschen Gesetzgeber sowohl zu arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Unterstützungs- und Nothilfemaßnahmen (erweiterte Kurzarbeit, Hilfspakete) als auch zu insolvenzrechtlichen Ad-hoc-Manövern wie der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.

Selbst wenn man die Kritik nicht so weit treiben möchte, dass die Bundesregierung damit Heerscharen eigentlich gescheiterter Zombieunternehmen künstlich am Leben erhalte, so ist doch plausibel: 2020 sind viele Unternehmen unter das Damoklesschwert einer drohenden Insolvenz geraten, wo sie bei kritischer Selbstprüfung feststellen müssen, dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sie die um die erhaltenen Notkredite aufgestockten Verbindlichkeiten längerfristig bedienen können. Und für genau solche Unternehmen schafft das SanInsFoG neue Optionen, bevor sie den Rubikon der Zahlungsunfähigkeit überschreiten.

Wir stehen an einer neuen Stufe der insolvenzrechtlichen Entwicklung

Auch wenn bereits mit der Insolvenzordnung 1999 die Option auf ein Insolvenzplanverfahren geschaffen wurde und bdp in den frühen Nullerjahren hierbei Pionierarbeit geleistet hat, so brachte doch erst das ESUG einen spürbaren Wandel weg von der Zerschlagung als Regelmaßnahme für insolvente Unternehmen. Mit dem Schutzschirmverfahren wurde seinerzeit der Spezialfall einer

Montage: © flamme rouge gmbh

vorläufigen Eigenverwaltung für fortführungswürdige Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit geschaffen (InsO § 270a, b und c). Voraussetzung für den Zugang zur Eigenverwaltung war gleichwohl der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

SanInsFoG greift bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Das ist so charmant wie bedrohlich!

Mit dem SanInsFoG wird nun ein Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen geschaffen, dessen Instrumente bereits – aber auch nur – bei drohender Zahlungsunfähigkeit in Anspruch genommen werden können, ohne einen Insolvenzantrag stellen zu müssen. Und diese Vorverlagerung hat sowohl charmante als auch bedrohliche Konsequenzen.

Charmant ist sicherlich, dass ein vorinsolvenzliches, aber rechtlich normiertes und gerichtlich begleitetes Verfahren mit einem Restrukturierungsplan die Grundlage für Eingriffe in die Forderungen und Rechte von Gläubigern und Anteilsinhabern auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Beteiligten ermöglicht. Die Instrumente dieses neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens analysieren wir in der nächsten Ausgabe von bdp aktuell.

Bedrohlich zumindest für die verantwortlichen Geschäftsführungen ist, dass damit auch ihre erweiterte Haftung früher eintreten soll: Bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit sollen Pflichten zum Schutz der Gläubiger begründet werden, wie sie bisher erst nach Eintritt der Insolvenzreife bestanden.

Bis zu 24 Monate sollen Geschäftsführungen prognostisch überblicken, damit sie bei einem späteren Eintritt drohender Zahlungsunfähigkeit die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren und Gegenmaßnahmen ergreifen können. Damit steigt das Risiko der Inanspruchnahme durch Gläubiger und insbesondere durch einen späteren Insolvenzverwalter enorm. Was dies für die Unternehmensplanung konkret zur Folge hat, schildern wir ab Seite 4.

Fortgesetzte Ad-hoc-Regelungen

Seit März 2020 bereits in Kraft ist das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG). Es hatte bis zum 30. September 2020 die Insolvenzantragspflicht für Covid-19-geschädigte Unternehmen sowohl wegen Überschuldung als auch wegen Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt. Diese Frist ist nun bis zum Jahresende verlängert worden, allerdings nur für überschuldete, nicht aber für zahlungsunfähige Unternehmen.

Ab 01. Januar 2020 soll dann das SanInsFoG den Insolvenztatbestand Überschuldung dahingehend neu regeln, als dass Überschuldung dann vorliegt, „wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich." (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)

Ausnahmen für eigentlich gesunde Corona-Opfer

Für diese neu in die InsO aufgenommene Frist von 12 Monaten Fortführungswahrscheinlichkeit wird aber sogleich eine Ausnahme geschaffen, nämlich für Unternehmen, die vor Jahreswechsel 2019/20 gesund waren, d. h. zahlungsfähig und profitabel, und deren Umsatz in 2020 dann aber um mehr als 40 Prozent eingebrochen ist. Für diese Unternehmen wird die Frist für die Fortführungswahrscheinlichkeit auf vier Monate verkürzt.

Diese Unternehmen sollen in 2021 auch einen erleichterten Zugang zur Eigenverwaltung bekommen (§ 270d InsO): Ist dies sonst nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich, sollen den oben beschriebenen bis 2019 gesunden und erst 2020 in die Krise gekommenen Unternehmen auch bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Eigenverwaltung erleichtert zugänglich gemacht werden.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner. **Dr. Jens-Christian Posselt** ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Das SanInsFoG kommt. Was nun? Zum 01. Januar 2021 wird die größte Veränderung des deutschen Insolvenz- und Restrukturierungsrechts seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) im Jahr 1999 umgesetzt. Wir erläutern in dieser und der nächsten Ausgabe von bdp aktuell, was da auf uns zukommt und was nun zu tun ist.

Digitaler Kommunikationskanal: In Zeiten der Pandemie werden virtuelle Kommunikationswege immer wichtiger. Aus diesem Grund hat das bdp-Team sich dazu entschieden, die bewährten bdp-Fachforen online als Webseminare anzubieten.

bdp gewinnt vor dem BFH! Der Bundesfinanzhof hat in einem für etliche Immobiliengesellschaften wichtigen Tatbestand gegen das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden und der von bdp vertretenden Auffassung Recht gegeben.

Frohe Weihnachten! Für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie uns auch in diesem außerordentlichen Jahr wieder entgegengebracht haben, möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie friedliche Feiertage sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr! Vor allem aber: Bleiben Sie gesund!

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Blick in die Glaskugel?

Das SanInsFoG zwingt Unternehmen dazu, ein geeignetes Frühwarnsystem zu etablieren, damit sie eine drohende Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig erkennen können. Rechtzeitig heißt bis zu zwei Jahre im Voraus!

Tritt bei einem Unternehmen der Zustand drohender Zahlungsunfähigkeit ein, muss die Geschäftsführung zukünftig für bis zu 24 Monate rückwirkend nachweisen können, dass sie ihrer Pflicht zu Krisenfrüherkennung und -abwehr stets nachgekommen ist. Mit dieser Neuerung weitet das SanInsFoG die Haftung z. B. der GmbH-Geschäftsführer deutlich aus. Welche Konsequenzen müssen Unternehmensleitungen aus den Änderungen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht nun ziehen?

Holger Schewe
ist Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.

Die betroffenen Unternehmen müssen ein geeignetes Frühwarnsystem etablieren, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig erkennen zu können. Als Mindestanforderung an ein solches Frühwarnsystem betrachten wir eine integrierte und rollierende Unternehmensplanung über diesen Zeitraum.

Um jeden Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr abzudecken, ist tatsächlich eine Planung auf Monatsebene für das laufende und die beiden folgenden Geschäftsjahre erforderlich. Eine rollierende Planung erzwingt eine monatliche Aktualisierung der Ist-Zahlen und des Forecasts.

Insbesondere bei kleineren Unternehmen sind solche Planungssysteme häufig nicht vorhanden. Für den Fall einer zukünftigen Insolvenz kann die Geschäftsführung dann aber nicht dokumentieren, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht geworden ist. Dabei umfasst eine geeignete Dokumentation neben der rollierenden Planung sicher auch Plan-Ist-Vergleiche und ggf. darauf aufbauende Maßnahmen, Plankorrekturen etc.

So sinnvoll und wünschenswert eine frühzeitige Krisenerkennung ist, so problematisch ist deren Umsetzung vor allem bei kleineren Unternehmen.

Wie können die erhöhten Anforderungen dennoch erfüllt werden?

1. Wir empfehlen, den Steuerberater bzw. einen Unternehmensberater anzusprechen, in welchem Umfang dieser Unterstützung leisten kann. bdp verfügt über entsprechende Kompetenz und geeignete Tools, um mit vertretbarem Aufwand eine integrierte und rollierende Planung inklusive von Plan-Ist-Vergleichen als Frühwarnsystem zu etablieren.

2. Wesentliche Grundlagen, Annahmen und Parameter der Planung müssen dokumentiert werden. Das betrifft insbesondere Auftragsbestand und Umsatzerlöse, Kostenstrukturen aber auch Kapitaldienste. Bei Letzterem ist besonderes Augenmerk auf befristete Kreditlinien, endfällige Darlehen oder auch auf sogenannte Ballonraten bei Mietkauf und Leasing zu legen.

3. Für die Funktion als Frühwarnsystem ist es dann auch notwendig, die Entwicklung von Umsatz und Ergebnis konservativ zu planen. Besteht bereits eine Ergebnisplanung, sollte von dieser ein vorsichtiges Szenario abgeleitet werden.

4. Mit der Erstellung der Monatsabschlüsse in der Finanzbuchhaltung sind die Ist-Zahlen in die Planungsrechnung zu übernehmen. Die so fortgeschriebene Planung muss in geeigneter Weise archiviert werden, idealerweise zusammen mit einer monatlichen verbalen Bewertung durch die Geschäftsführung. Vor allem bei negativen Planabweichungen muss die Dokumentation umfangreicher werden und ggf. durch Maßnahmepläne und Plananpassungen ergänzt werden.

Gern stellen wir Ihnen unverbindlich unsere Tools bzw. unterstützende Leistungen für den Aufbau eines geeigneten Frühwarnsystems vor.

Foto © Andrey_Popov - Shutterstock

Von China-Consulting bis Restrukturierung

bdp führt seine bdp-Fachforen nun online als Webseminare durch. Wir werden Ihnen diesen Kommunikationskanal dauerhaft anbieten und freuen uns gleichwohl auf das erste analoge Get-together nach der Pandemie.

In Zeiten der Pandemie werden virtuelle Kommunikationswege immer wichtiger. Aus diesem Grund hat das bdp-Team sich dazu entschieden, die bewährten bdp-Fachforen online als Webseminare anzubieten. Weitere Informationen zur Teilnahme und Anmeldung finden Sie unter www.bdp-team.de/events

So überwinden Sie Grenzen!

Mit der Online-Seminarreihe „**So überwinden Sie Grenzen!**“ wird Ihnen ein **Grundkurs zum Markteintritt und Geschäftserfolg in China** zur Verfügung gestellt. In vier Themenblöcken bis Ende Juli 2021 werden alle wichtigen Aspekte beleuchtet und anschaulich erklärt. Am Ende eines jeden Online-Seminars bleibt Zeit für Ihre persönlichen Fragen.
Zum Start der Reihe ging es bereits am

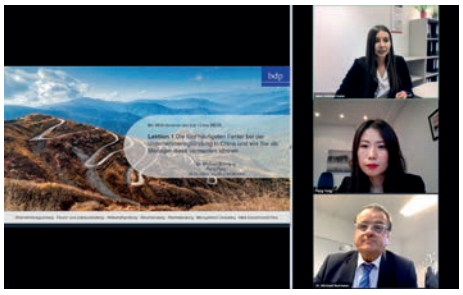

19.11. in der ersten Lektion des Themenblocks „Unternehmensgründung“ um die **fünf häufigsten Fehler bei** der Unternehmensgründung in China. Innerhalb einer Stunde wurden die Teilnehmenden von unseren Experten, bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und Fang Fang, Partnerin bei bdp China, sowie COO der bdp Mechanical Components über wichtige Dos and Don’ts in der Unternehmensgründung informiert.

Ein besonderes Augenmerk wird in allen Webseminaren auf die kulturellen und rechtlichen Unterschiede gelegt, die nicht unterschätzt werden dürfen. Sollten Sie die erste Sitzung verpasst haben, geht es am 03.12.2020 mit der „**Lektion 2: Auswahl geeigneter Wirtschaftszonen in China**“ weiter.

Access to Financing for German SMEs in China

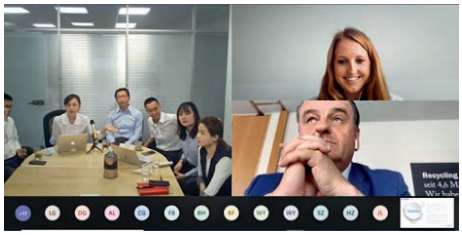

Aber auch außerhalb unserer Reihe geben unsere Experten ihr Wissen weiter. In einem Webseminar der „German Chamber of Commerce in China“ informierte bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann gemeinsam mit Herrn Jack Fu, dem Finance Director des bdp-Mandanten „Schlote Automotive Parts Tianjin“ und Herrn Xiaokang Geng, dem General Manager des Binhai Finance Second Department der Minshang Bank in Tianjin über den Zugang zu Finanzmitteln für deutsche kleine und mittelständische Unternehmen in China.

Quo vadis Insolvenzrecht?

Ein weiteres erfolgreiches Online-Seminar wurde von den bdp-Experten Dr. Jens-Christian Posselt und Dr. Michael Bormann unter dem Titel „**Quo vadis Insolvenzrecht?**“ abgehalten. Hier ging es um die entscheidenden Umwälzungen, die mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG-RegE“) einhergehen. Aufgrund der

Wichtigkeit und Aktualität des Themas wurden die neuen Regelungen den Teilnehmenden gebündelt vorgestellt und erklärt.

Erfolgreiches Supply Chain Management für Guss- und Schmiedeteile aus China

Auch unsere Schwestergesellschaft „bdp Mechanical Components“ hielt bereits ein spannendes Online-Seminar über „**Erfolgreiches Supply Chain Management für Guss- und Schmiedeteile aus China**“. Hier brachten unsere Sprecher Herr Dr. Michael Bormann und Frau Fang Fang den Teilnehmenden Best-Practice-Lösungen bei der Beschaffung und dem Einkauf aus China näher. Damit können Unternehmer verstehen, wie die räumliche Distanz zwischen ihnen und den chinesischen Zulieferern überbrückt werden kann, um sicherzugehen, dass Aufträge nach ihren Vorstellungen ausgeführt werden.

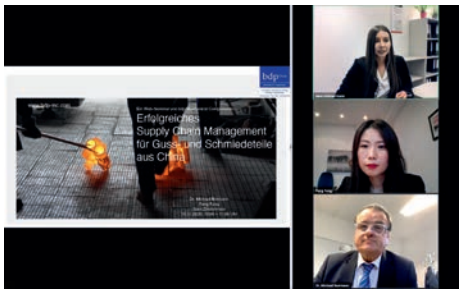

„Dieses Jahr hat auch viel Spaß gemacht!“

Wie gehen unsere Mandanten mit den Herausforderungen der Pandemie um? Wir sprechen mit ihnen über diese Probleme. In dieser Ausgabe befragen wir die Familie Knoop-Troullier von „AUST Fashion“.

Die Corona-Krise hat naturgemäß viele bdp-Mandanten vor schwierige wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Um herauszufinden, wie unsere Mandanten mit der aktuellen Situation umgehen und welche Maßnahmen unternehmensintern ergriffen wurden, werden wir mit ihnen darüber in dieser und den folgenden Ausgaben von bdp aktuell sprechen.

Diesen Monat haben wir mit der Familie Knoop-Troullier von „AUST Fashion“ gesprochen, einem Damenmodelabel, das seine Kollektionen in rund 50 Boutiquen in Deutschland und Österreich vertreibt. Das Familienunternehmen wurde lange Jahre von Christian und Astrid Knoop-Troullier geführt, vorletztes Jahr nun wurde die Position der Geschäftsführung an Robert Knoop-Troullier weitergegeben.

___Aktuell können viele Unternehmen Homeoffice einführen, im Einzelhandel ist das nicht möglich. Wie haben Sie in den Stores auf die Pandemie reagieren können und welche Änderungen mussten Sie vornehmen?

RKT: In der Tat, Homeoffice in den Stores ist schwierig. Wir haben versucht IT-basiert eine Art Homeoffice-Lösung auch für Stores zu schaffen, indem wir sogenannte „Virtuelle Boutiquen“ eingeführt haben. Da wir primär mit selbstständigen Partnern zusammenarbeiten konnten diese in der extremen Lockdown-Phase Ende März, Anfang April dann über ihre eigene virtuelle Boutique von zu Hause aus verkaufen und das hat tatsächlich ziemlich gut funktioniert. Es hat den Umsatz ein wenig abgepuffert, jedoch nur im niedrigen zweistelligen Prozentbereich des regulären Umsatzes.

„Ich glaube, dass viele traditionelle Unternehmen da den Schuss nicht gehört haben, was Agilität in der Umsetzung angeht.“

Es war vor allem eine moralische Hilfe und es war eine Möglichkeit, mit den Kunden in Kontakt zu bleiben. Dadurch konnten wir nach dem Opening nach dem Lockdown wieder relativ schnell auf halbwegs normale Umsatzniveaus zurückkehren. Darüber hinaus gab es auch in unserer Zentrale den Punkt, dass wir primär von zu Hause aus arbeiten mussten und dann gerade unsere ganzen Digitalisierungsprojekte koordinierten. Wir haben das Glück, schon im Vorhinein bereits gut aufgestellt gewesen zu sein – auch, weil wir eine relativ kleine und junge Truppe sind.

___Ihr Motto ist „Erfolg ist Teamsache“. Wie erhalten Sie den Spirit teamintern aktuell aufrecht?

CKT: Im operativen Geschäft bin ich seit ungefähr einem Jahr nur noch bedingt tätig, seitdem Robert die Geschäftsführungsnachfolge angetreten hat. Aus meiner Sicht der „Gastspieltätigkeit“ werden doch verstärkt Anstrengungen unternommen, um im Team der Zentrale weiterhin ein Teambuilding zu betreiben. Durch verschiedene Events wie zum Beispiel „After Work Wein“ wird das junge Team (nicht nur altersmäßig, sondern auch in der Zugehörigkeit zum Unternehmen) gut connected, um einen positiven Spirit aufrechtzuerhalten.

Dieser hat in der Konsequenz dann natürlich auch starke Auswirkungen auf unsere Filialen und wird weitergetragen. In unseren Filialen selbst haben wir es mit vielen Einzelhändlern zu tun, bei

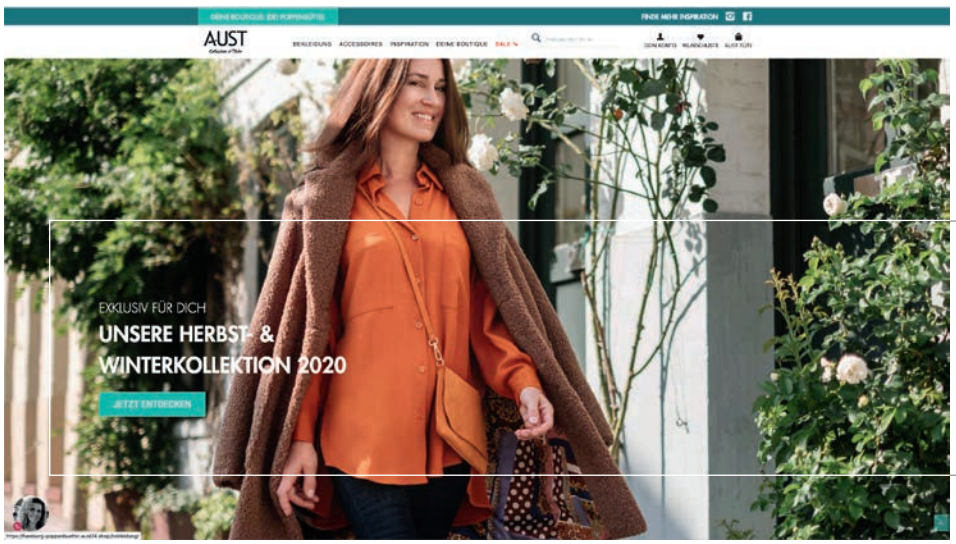

Unter www.aust24.shop betreibt „AUST Fashion“ erfolgreich virtuelle Boutiquen, die im Lockdown den Umsatz abgepuffert haben.

denen die aktuelle Situation natürlich auch starke existenzielle Ängste auslöst. Wir versuchen ihnen einen positiven Halt zu geben, indem wir in der Zentrale für sie da sind.

RKT: Ich möchte noch ein wichtiges Tool ergänzen, das zu unserem positiven Spirit beiträgt: Wir haben letztes Jahr im September ein Social Intranet eingeführt, das nennt sich „Workplace“. Da hatten wir mit dem Timing mehr Glück als Verstand.

„Die Veränderungsbereitschaft der Menschen war in diesem Jahr so groß wie noch nie.“

Über dieses Tool werden viele Geschichten geteilt und es findet viel Kommunikation im gesamten Team statt, ob nun in Chats oder in den Foren. Ich glaube, dass das über den gesamten Zeitraum ein wichtiges Tool für unsere Mitarbeiter war und ist, um sich auszutauschen und einen Informationsfluss herzustellen. Wenn ich sehe, wie viel dort gepostet wird, bin ich mir sicher, dass dieses Tool uns allen wahnsinnig geholfen hat.

___ *Gibt es Aspekte, die Sie nach der Krise nachhaltig ändern möchten?*
RKT: Die Krise hat einen Punkt noch weiter in den Fokus gerückt als zuvor, und das sind die Kundendaten. Der Umgang damit und aktives Kundenbeziehungsmanagement. Da haben wir auch schon seit Ende letzten Jahres ein IT-Projekt am Laufen, ein neues ERP-Kassen- und CRM-System. Das Projekt ist ongoing und wir denken, es im Q1/Q2 nächsten Jahres launchen zu können.

Ich glaube, dass es für das zukünftige Überleben unserer Branche entscheidend ist, dass wir extrem gut mit unseren Kundendaten umgehen. Sowohl was die Sicherheit angeht als auch die IT-Nutzung. Am Ende des Tages ist die enge Kundenbindung und unser Boutiquencharakter das, was uns ausmacht. Auch wenn wir in dem Aspekt noch nicht so gut sind wie die Online-pure-Player und als stationärer Einzelhandel da noch einiges aufzuholen haben, glauben wir da nachhaltig besser werden zu können als die direkte Konkurrenz. Das hat uns die Krise noch einmal gezeigt. Unsere Partner, die schon vor der Krise eine gute Kundenbindung betrieben haben, sind sehr gut durch die Krise gekommen.

CKT: Jeder, der sich ein bisschen mit der Thematik auseinandersetzt, weiß dass der stationäre Einzelhandel massiven Nachholbedarf im Themenbereich Kundendaten hat. Wir sind sehr froh, dass nun die junge Generation am Drücker ist und die eingefahrenen Strukturen ein bisschen aufbricht, Nachholbedarf sieht, sich mit diesen Projekten auseinandersetzt und diese richtig umsetzt.

RKT: Noch eine Ergänzung, die ich wichtig finde, ist das Stichwort „Agilität“. Ich glaube, dass viele traditionelle Unternehmen da den Schuss nicht gehört haben, was Agilität in der Umsetzung angeht. Wir haben uns in der Vergangenheit oft in kleinen Projekten verstrickt und so den Überblick verloren. Dementsprechend ist für mich eines der größten Erkenntnisse aus dieser Krise, dass wir schnell sein müssen, uns zu adaptieren und zu verändern.

„Es war ein herausforderndes Jahr, aber es hat auch unglaublich viel Spaß gemacht.“

Dabei dürfen wir keine Angst haben, vielleicht auch mal in kleineren Projektgruppen vorauszupreschen und die Veränderung anzutreiben und neue Ideen auszuprobieren. Nur so kann man dann auch die anderen Teilbereiche mitziehen. Mit dem Anspruch, permanent alle Bereiche abzuholen, lässt man sich schnell im Veränderungsprozess behindern. Trial and Error muss auch in Teilbereichen des Unternehmens erlaubt sein.

___ *Wie hat sich Ihr persönlicher Arbeitsalltag durch die Krise verändert?*
RKT: Man merkt die starke Zunahme an virtueller Kommunikation. Für mich ist das etwas Positives und ich denke, es schafft für uns alle viel Flexibilität. Wir müssen nur darauf achten, dass es am Ende des Tages nicht ausschließlich virtuell bleibt – sondern wir noch genug menschliche Nähe haben. Dieses Jahr ist ein Sprint, den wir so nicht langfristig durchhalten werden, und wir müssen nun den Übergang in den Marathon finden. Das Tempo und der Entscheidungsdruck werden immer höher, da muss man auch mal den Aus-Knopf finden, um dann wieder einen Gang zurückzuschalten und zu wissen, wann bewusst entschleunigt werden kann.

„Durch den Generationswechsel in der Unternehmensführung wurden viele Dinge erleichtert.“

Ich glaube, dass das für viele Führungskräfte sehr wichtig ist, um auch in Zeiten von Corona und dem hohen Tempo Ruhephasen einzubauen, denn sonst leidet die Qualität der Arbeit.

AKT: Für mich ist es auch ein Jahr mit einem unglaublichen Tempo. Ich bin nun auch schon über 30 Jahre dabei und habe immer viel gearbeitet. Aber das Tempo und die Flexibilität, mit der man dieses Jahr jeden Tag bestreiten musste, war für mich sehr herausfordernd. Früher hat man ein Konzept gemacht und hat dieses abgearbeitet. Heute fängt man an zu laufen und schüttelt sich, korrigiert und schüttelt sich und korrigiert noch einmal - trotzdem muss man auch versuchen, das Team mitzunehmen. Für mich persönlich war es ein sehr anspruchsvolles Jahr.

CKT: Ich finde es sehr spannend, dass wir diese Gangart „alle gleichzeitig mitnehmen“ überdenken mussten. Das würde die Prozesse automatisch verlangsamen. Mein Alltag hat sich nicht wirklich verändert, sondern die Inhalte und die Qualität der Arbeit sind nun einfach anders.

___ *Gab es für Sie und Ihr Unternehmen auch positive Entwicklungen in dieser Krise?*
RKT: Ja, auf jeden Fall! Ich glaube, dass es in jeder Krise und auch in jedem Unternehmen positive Erkenntnisse gibt, auch wenn man diese erst später erkennen kann. Wir sind in der Lage, diese jetzt schon abzulesen. Die Veränderungsbereitschaft der Menschen war in diesem

Jahr so groß wie noch nie, und wenn man die richtigen Themen in der Pipeline hatte (und da hatten wir einfach Glück), dann konnte man in diesem Jahr einen riesigen Sprung vorwärts machen.

Wenn man diese Themen nicht hatte, dann konnte man diesen Zeitraum schlecht nutzen, aber ich glaube, dass der Zusammenhalt und auch die Bereitschaft sich zu verändern gerade am Anfang der Corona-Krise wahnsinnig hoch waren. Wir hatten nicht einen Mitarbeiter, der nicht mitgezogen hat bei der Einführung der Kurzarbeit. Insofern konnten wir viele Themen, was Digitalisierung und auch strukturelle Themen angeht (Außendienst einstellen etc.) dieses Jahr deutlich leichter umsetzen, da die Bereitschaft einfach da war. Für mich ist das ein großer positiver Faktor. Allgemein sagt man ja auch, dass Krisen ein großer Beschleuniger sind.

AKT: Ich kann mich dem nur anschließen. Es war ein herausforderndes Jahr, aber es hat auch unglaublich viel Spaß gemacht. Es haben alle mitgezogen und es gab einen guten Spirit bei uns im Team. Veränderungen haben sich umsetzen lassen und es war toll zu sehen, wie viel Potenzial da ist. Für mich persönlich, die das 30 Jahre lang anders gelebt hat, war es auch ein wahnsinniger Wachstums- und Entwicklungsprozess, die Dinge anders anzugehen und zu betrachten und den Erfolg auf eine völlig andere Art mitzugestalten und zu erleben.

CKT: Letztendlich ist der Generationswechsel in der Unternehmensführung auch ein springender Punkt. So wurden viele Dinge erleichtert, auch durch die Beispiele, die wir bereits genannt haben. Die nächste Herausforderung ist nun, diese Prozesse in die Zukunft mitzunehmen und weiterhin am Ball zu bleiben.

Sieben geldwerte Tipps

Wie Sie Ihren Gestaltungsspielraum zum Steuern sparen nutzen und dem Finanzamt legal ein Schnippchen schlagen können

Foto © Singkham - Shutterstock

Dieses Jahr gibt es vor allem durch Corona und die entsprechenden Folgen zusätzliche Möglichkeiten, in den letzten Wochen des Jahres die Zahlungen ans Finanzamt zu reduzieren. Das geht mit den folgenden Tipps.

■ Betreuungskosten

Der Lockdown im Frühjahr hat - als die Schulen und Kitas geschlossen waren - Eltern mit kleineren Kindern besonders belastet. Da war ein Babysitter oder eine Nanny eine große Hilfe. Generell gilt, dass Eltern bis zu 6000 Euro an Betreuungskosten pro Jahr beim Finanzamt geltend machen können - und zwar pro Kind bis 14 Jahre. Zwei Drittel dieser Kosten, also 4000 Euro, können vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Das ist aber noch nicht alles.

Der Arbeitgeber darf seine Mitarbeiter zusätzlich mit 600 Euro unterstützen, die nicht versteuert werden müssen. Voraussetzung ist wiederum, dass die Kinder nicht älter als 14 Jahre alt sind. Diese steuerfreie Zahlung erkennt das Finanzamt auch dann an, wenn nicht Kinder, sondern pflegebedürftige Menschen betreut werden. Dabei muss es sich um eine „außergewöhnliche Situation" handeln, wovon man angesichts der Virus-Pandemie wohl ausgehen kann. Außerdem müssen die Kosten nachgewiesen werden. Das geht am besten mit einer Rechnung und einer Banküberweisung.

■ Corona-Bonus

Außerdem können Arbeitgeber an ihre Mitarbeiter einen sogenannten Corona-Bonus ausschütten. Dabei sind Zahlungen bis zu 1500 Euro steuerfrei. Das Geld muss aber unabhängig vom Weihnachtsgeld oder Jahresbonus gezahlt werden. Der Corona-Bonus soll die Mitarbeiter für die zusätzlichen Belastungen durch Covid-19 honorieren. Diese dürfte es in diesem Jahr bei fast allen Arbeitnehmer/innen gegeben haben. Siemens und die Deutsche Post haben für ihre Mitarbeiter bereits entsprechende Boni angekündigt.

■ Handwerkerkosten

Zu den Klassikern unter den Steuerspar-Tipps zählen sicherlich die Kosten für Handwerker. Der Fiskus erkennt hier Zahlungen von bis zu 6000 Euro pro Jahr an. Von diesen können 20 Prozent,

also 1200 Euro, von der Steuer abgezogen werden. Das gilt allerdings nicht für Material-, sondern nur für Arbeits- und Fahrtkosten sowie für Maschinenmieten. Diese sollten aus der Rechnung eindeutig hervorgehen. Schätzungen erkennt das Finanzamt nicht an. Außerdem müssen die entsprechenden Rechnungen per Banküberweisung oder EC-Karten-Zahlung beglichen werden.

Der Clou ist, dass es egal ist, wann die entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden. Entscheidend ist vielmehr, wann die Rechnung gestellt und beglichen wurde. Es ist also möglich, noch in den letzten Wochen bis Silvester Handwerkerarbeiten beispielsweise für das Frühjahr 2021 zu vereinbaren und eine Abschlags-Rechnung noch in diesem Jahr steuerlich zu nutzen. Steuerzahler sollten also überprüfen, ob sie die Obergrenze von 6000 Euro schon ausgeschöpft haben. Falls nicht, wäre eine Rechnung für anstehende Arbeiten steuerlich nutzbar.

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach demselben Prinzip behandelt das Finanzamt Dienstleistungen, die im oder zumindest in der Nähe des Haushalts ausgeübt werden. Dazu zählen beispielsweise Reinigungs- und ambulante Pflegearbeiten, Gartenarbeiten oder der Winterdienst. Hier können in Summe pro Jahr sogar 20 Prozent von insgesamt 20000 Euro beim Finanzamt geltend gemacht werden. Die entsprechende Steuerersparnis beläuft sich somit auf maximal 4000 Euro. Auch hier ist auf eine Banküberweisung oder Zahlung mit EC-Karte zu achten.

■ Werbungskosten

In der Steuererklärung wird automatisch der sogenannte Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1000 Euro berücksichtigt. Bis zu dieser Höhe sind beruflich verursachte Ausgaben steuerfrei, unabhängig davon, ob sie tatsächlich getätigt wurden oder nicht. Bei Steuerzahlern, deren Ausgaben 2020 schon nah an dieser Marke dran sind, lohnt es sich, noch in diesem Jahr beispielsweise ein neues Laptop oder Büromaterialien anzuschaffen. Eine andere Möglichkeit stellen die Kosten für eine Weiterbildung dar. Die Beträge, die den Pauschbetrag von 1000 Euro übersteigen, können dann für dieses Jahr noch steuerlich geltend gemacht werden.

Ausgaben bis zu einem Nettobetrag von 800 Euro können dann noch für dieses Jahr vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Das heißt, für das erste Halbjahr gilt eine Obergrenze von brutto 951 Euro, in der zweiten Jahreshälfte sinkt dann der Betrag durch die Senkung der Mehrwertsteuer auf brutto 928 Euro. Höhere Beträge müssen dagegen über mehrere Jahre verteilt, sprich abgeschrieben werden.

■ Spenden

Gutes tun und Steuern sparen - mit Spenden an gemeinnützige Organisationen geht das. Bis zu einem Betrag von 200 Euro reicht dem Finanzamt ein Kontobeleg. Bei höheren Beträgen muss es eine Spendenquittung geben, die dem Finanzamt auf dessen Verlangen vorgelegt werden muss. Der Fiskus betrachtet Spenden als Sonderausgaben. Sie können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des jährlichen Einkommens von der Steuer abgesetzt werden.

■ Rechtzeitige Abgabe

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung für 2019 selbst ausgefüllt haben, mussten diese bis 31. Juli dieses Jahres beim Finanzamt einreichen. Erstellt ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein die Steuererklärung, verlängert sich die entsprechende Frist bis zum 2. März 2021. Diese Fristen sollten eingehalten werden, da sonst Strafzahlungen drohen.

Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

bdp gewinnt vor dem BFH!

GrESt: Mittelbare Anteilsvereinigung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft bei einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft

In einem von den bdp-Partnern Steuerberater Christian Schütze und Rechtsanwalt Dr. Aicke Hasenheit geführten Verfahren hat der BFH (IIR45/17) in einem für etliche Immobiliengesellschaften wichtigen Tatbestand für Recht anerkannt und der von bdp vertretenden Auffassung Recht gegeben:

- Eine grundbesitzende Gesellschaft i. S. des §1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG kann sowohl eine Personen- als auch eine Kapitalgesellschaft sein.
- Bei einer über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft vermittelten (mittelbaren) Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft ist für eine Anteilsvereinigung i.S. des §1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG der Anteil am Vermögen der Personengesellschaft und nicht die sachenrechtliche Mitberechtigung am Gesamthandsvermögen maßgebend.
- Hält der Erwerber bereits unmittelbar oder mittelbar 95% der Anteile am Vermögen der grundbesitzenden Personengesellschaft, ist ein weiterer unmittelbarer oder mittelbarer Anteilserwerb nicht mehr nach §1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG steuerbar.

Viele, insbesondere auch ausländische, Immobilieninvestoren werden ob dieser Entscheidung nun aufatmen, denn die sachdienliche Zuordnung des Immobilienvermögens wird dadurch deutlich einfacher.

Wir haben durch die von bdp beratene Transaktion und das nunmehr vor dem BFH gewonnene Verfahren einmal mehr gezeigt, dass wir den seit 2016 alljährlich vom Handelsblatt an uns verliehenen Award „Beste Steuerberater" zu recht erhalten haben!

Dr. Michael Bormann

Die wichtigsten Steuern in China

Bei Chinageschäften sind genaue Kenntnisse des Steuersystems und praktische Erfahrung mit der Steuererhebung unerlässlich. Wir stellen die wichtigsten Steuern und steuerlichen Rahmenbedingungen vor.

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell haben wir Sie über die chinesische Körperschaftssteuern, die Umsatzsteuern sowie die Besteuerung für allgemeine Steuerzahler und für das Kleingewerbe vorgestellt. In dieser Ausgabe von bdp aktuell informieren wir über Zusatzsteuern, Stempelsteuer, Umweltschutzsteuer, Zölle sowie individuelle Einkommenssteuer. Die Übersicht über das chinesische Steuersystem schließen wir in der Folgeausgabe mit einem Beitrag über die chinesischen Verrechnungspreise ab.

Zusatzsteuern (surtaxes/additional taxes: AD)

Unternehmen, die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Konsumsteuer zahlen müssen, unterliegen zusätzlich folgenden Steuerzuschlägen:

- Bau- und Instandhaltungssteuer (city maintenance and construction tax): Städte: 7 %, Kreise: 5 %, Sonstige: 1 %
- Staatlicher Bildungszuschlag (Education surcharge): 3 %
- Lokaler Bildungszuschlag (local education surcharge): 2 %
- Unterschiedlicher Zuschlagssatz in verschiedenen Regionen

Stempelsteuer (stamp duty: SD)

Die Stempelsteuer ist eine Steuer, die auf Einheiten und Einzelpersonen erhoben wird, die innerhalb Chinas entsprechende Dokumente ausführen oder erhalten.

Steuersatz: 0.03 %,0.05 %, 0.10 %, 0.005 % (je nach Vertrag)

Nr.	Steuerposten	Steuersatz
1	Kauf- und Verkaufsvertrag	0.03 %
2	Veredelungsvertrag	0.05 %
3	Bauprojekt-, Vermessungs- und Entwurfsvertrag	0.05 %
4	Bau- und Installationsprojektvertrag	0.03 %
5	Mietvertrag (Eigentum)	0.10 %
6	Frachttransportvertrag	0.05 %
7	Lagervertrag	0.10 %
8	Darlehensvertrag mit einer Bank oder anderen Finanzinstituten	0.005 %
9	Sachversicherungsvertrag	0.10 %
10	Technologievertrag	0.03 %
11	Eigentumsübertragungsdokument	0.05 %
12	Geschäftsbuch: Kapitalkontobuch	0.05 % *
	Geschäftsbuch: Betriebsbücher	CNY 5 für jedes Buch **
13	Lizenzen / Zertifikate über Rechte	CNY 5 für jedes Zertifikat

* Anwendung der Steuerbefreiung in halber Höhe
** Anwendung der Steuerbefreiung in voller Höhe

Umweltschutzsteuer (environmental protection tax: EPT)

Die Umweltschutzsteuer ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Entsprechend der tatsächlichen Situation des Unternehmens wird sie vom Finanzamt und vom Amt für Umweltschutz festgelegt

Foto: © feiyuezhangjie - Shutterstock

Grundsteuer

Bei Abschluss eines Mietvertrags hat der Mieter 12% Grundsteuer zu zahlen, wenn der Vertrag vorsieht, dass die Grundsteuer vom Mieter zu tragen ist. Sie wird auf den Mietwert des Mietobjektes gemäß folgender Formel erhoben: Steuerpflicht = Mieteinnahmen x 12%

Bei Eigenbesitz wird sie auf den Restwert der Immobilie gemäß folgender Formel erhoben: Steuerpflicht = Steuerpflichtig = Restwert der Immobilie x (1 - (10% ~ 30%)) x 1,2%

Grundsteuer für Städte und Gemeinden

Bei der Unterzeichnung eines Mietvertrags kann es sich um eine Bodennutzungssteuer bezogen auf Vermietung oder eigene Nutzung handeln. Wenn der Vertrag vorsieht, dass diese vom Mieter getragen wird, hat der Mieter diese Grundsteuer für Vermietung zu entrichten.
Formel: zu zahlende Steuer = Steuersatz (nach Landklasse) x Grundstücksfläche.
Auch für eigene Landnutzungsrechte wird Grundsteuer fällig gemäß der Formel: zu zahlende Steuer = Steuersatz (nach Landklasse) x Grundstücksfläche

Zölle (customs duty)

Zölle werden auf die Waren erhoben, die nach China gemäß der Import- und Export-Kontingente importiert werden dürfen. Ausfuhrzölle gelten allerdings nur für ein paar wenige Ausfuhrwaren. Empfänger und Besitzer der eingeführten Waren sind zur Zahlung der Zölle gemäß der Zolltarifnummern (HS Codes) verpflichtet.

Berechnungsmethode:

- Zoll = der zollpflichtige Wert der eingeführten Waren x Zollsatz
- Zollpflichtiger Wert der importierten Waren = Transaktionswert der Waren + Einkaufskosten (einschließlich Fracht-, Versicherungs- und andere Dienstleistungsgebühren)

Individuelle Einkommenssteuer (individual income tax: IIT) seit dem 01.01.2019

Löhne und Gehälter für ansässige Personen

Stufe	zu versteuerndes Jahreseinkommen (RMB)*	Steuersätze	Schnell berechnender Abzug (RMB)
1	<= 36.000	3%	0
2	36.001-144.000	10%	2.520
3	144.001-300.000	20%	16.920
4	300.001-420.000	25%	31.920
5	420.001-660.000	30%	52.920
6	660.001-960.000	35%	85.920
7	> 960.000	45%	181.920

Anmerkung: Das in dieser Tabelle genannte jährliche zu versteuernde Einkommen bezieht sich auf das Gesamteinkommen einzelner Einwohner gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des individuellen Einkommenssteuergesetzes. Die Höhe des Einkommens in jedem Steuerjahr wird um 60.000 RMB und Sonderabzüge und sonstige abgezogene Salden reduziert, die nach dem Gesetz bestimmt werden.

Ausländische in China ansässige Steuerpflichtige können nur zwischen der Geltendmachung von Steuerbefreiungsvorteilen nach den alten Richtlinien oder den zusätzlichen Sonderabzügen der neuen Richtlinien wählen. Einmal festgelegt, kann dies im laufenden Steuerjahr nicht mehr geändert werden. Die Frist für die Verwendung der alten Richtlinien endet am 31. Dezember 2021. Danach finden nur noch die neuen Richtlinien Anwendung.

Arbeitsvergütungen, Autorenhonorar und Lizenzgebühren für ansässige Personen

Stufe	zu versteuerndes Jahreseinkommen (RMB)*	Steuersätze	Schnell berechnender Abzug (RMB)
1	<= 20.000	20%	0
2	20.001-50.000	30%	2.000
3	> 50.000	40%	7.000

Anmerkung: Nicht ansässige Personen erhalten Löhne oder Gehälter und berechnen den steuerpflichtigen Betrag auf die Monatsbasis und gemäß dieser Steuertabelle.

Definition des Steuerzahlers

Einen „Wohnsitz in China" hat, wer sich aufgrund seines ständigen Wohnsitzes, seiner Familie oder seiner wirtschaftlichen Interessen für gewöhnlich in China aufhält.

Fang Fang
ist Partnerin bei bdp China. Sie leitet das China Desk bei bdp Deutschland und ist Vice President der bdp Mechanical Components (Shanghai) Co. Ltd.

Sara Zimmermann
ist Senior Consultant beim bdp China Desk.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich möchte mich über das SanInsFoG informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Ich möchte ein Frühwarnsystem aufbauen.. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de

bdp Germany
Berlin
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg
Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen
Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de· +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria
Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China
Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain
Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella**/Málaga

bdp Switzerland
Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich

Realisation + Redaktion: flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH